

Namensnennung

Unter der Überschrift "Streit um 20 Mark endete tödlich" berichtet die Stadtausgabe einer Regionalzeitung über das Ermittlungsverfahren gegen einen 15jährigen Jungen, der einen 18jährigen erstochen haben soll. Der Junge wird mit Vornamen und Anfangsbuchstaben des Nachnamens genannt. In dem Beitrag wird erwähnt, dass er bereits drei Monate zuvor vom Jugendgericht eine zweijährige Bewährungsstrafe erhalten hat. Die Mutter des Verdächtigten moniert in ihrer Beschwerde beim Deutschen Presserat die Namensnennung. Der Vorname ihres Jungen sei selten. Dadurch sei er leicht identifizierbar. In der Erwähnung der Vorstrafe sieht sie zudem eine Vorverurteilung. Die Zeitung gibt keine Stellungnahme ab. (1996)

Nach Meinung des Presserats wird der Betroffene durch die in dem Artikel verwendete Namensabkürzung nicht erkennbar. Auch eine Vorverurteilung kann der Presserat nicht erkennen, da auf sachliche Art und Weise dargelegt wird, wie das Geschehen vermutlich abgelaufen ist. Den Hinweis darauf, dass der verdächtige Jugendliche vor Gericht kein Unbekannter ist, hält der Presserat für gerechtfertigt. Immerhin ist es äußerst ungewöhnlich, dass ein 15jähriger innerhalb kurzer Zeit wegen zweier unterschiedlicher Delikte vor Gericht steht. Da Verletzungen der Ziffern 8 und 13 des Pressekodex somit nicht gegeben sind, wird die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen. (B 57/97)

Aktenzeichen:B 57/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: unbegründet